
Jens Petersen

Wilhelm von Humboldts Rechtsphilosophie

Jens Petersen

Wilhelm von Humboldts Rechtsphilosophie

2., neu bearbeitete Auflage



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

Die 1. Auflage erschien 2005 unter dem Titel „Wilhelm von Humboldts Ideen im Lichte der angloamerikanischen Rechtsphilosophie“ im Universitätsverlag Potsdam.

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN: 978-3-89949-430-3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2007 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

Eugen Biser
in herzlicher Verbundenheit
dankbar zugeeignet

Vorwort

Das vorliegende Buch ist die um rund hundert Seiten erweiterte Neuauflage meiner Schrift ‚Wilhelm von Humboldts Ideen im Lichte der angloamerikanischen Rechtsphilosophie‘ aus dem Jahre 2005. Darüber hinaus wurde nicht nur das seither erschienene Schrifttum eingearbeitet, sondern eine Reihe von Abschnitten durch ausführliche Passagen ergänzt und teilweise umgeschrieben. In die Neuauflage habe ich die frühe Rechts- und Staatsphilosophie Fichtes eingearbeitet, die in einem interessanten Näheverhältnis zu derjenigen Humboldts steht. Eine gründliche Berücksichtigung verlangten ferner die neueren Arbeiten zur Moralphilosophie von Adam Smith, deren Bedeutung für die Ideen Humboldts schon in meiner früheren Schrift hervorgehoben wurde und die jetzt noch deutlicher zutage tritt. Einigen Raum beansprucht auch die Gegenüberstellung der Ideen Humboldts mit der Enzyklika ‚Deus caritas est‘ von Papst Benedikt XVI. Ergänzt und mit zahlreichen weiteren Nachweisen versehen habe ich des Weiteren den Abschnitt über das Strafrecht Wilhelm von Humboldts. Mit diesen vielfältigen Einfügungen, Präzisierungen und Abrundungen glaube ich, das Ganze jetzt als die Rechtsphilosophie Wilhelm von Humboldts bezeichnen zu dürfen.

Herrn Dr. Michael Schremmer vom Verlag de Gruyter danke ich dafür, dass er die Veröffentlichung in einer Weise betreut hat, wie man es sich als Autor nur wünschen kann. Mein besonderer Dank gilt dem Verein der Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam für die großzügige Übernahme der Druckkosten.

Ich widme das Buch dem hochverehrten Kollegen Professor Dr. theol. Dr. phil. Dr. h.c. *Eugen Biser* in dankbarer und freundschaftlicher Verbundenheit!

Potsdam, im April 2007

Jens Petersen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Erster Teil Humboldts Ideen vor dem Hintergrund anderer Konzeptionen	15
1. Kapitel Staatszweck und Bürgerrecht	15
I. Der Zusammenhang zwischen Staatszweck und Staats- begrenzung	16
1. Hypothetische Separierung	16
2. Humboldt und Hegel	17
II. Der unterschiedliche Ausgangspunkt im Verhältnis zu anderen Staatstheoretikern	19
1. Vergleich mit Montesquieu	19
2. Humboldts Staatsbegründung	21
a) Der „Grundvertrag“	22
b) Einwände	23
III. Freiheit und Bildung	23
1. Positive und negative Freiheit	24
2. Die Rolle der Freiheit für die Bildung	24
IV. Naturbegriff, Naturrecht und Naturzustand	25
1. Der Naturbegriff Humboldts in früheren Schriften	26
2. Naturzustand und Naturrecht	27
V. Gedankengut Schillers	28
1. Schillers Einfluss auf Humboldt	28
2. Implizite Einwirkungen	29
VI. Utilitaristische Anklänge	30
1. Gesichtspunkt der Nützlichkeit	31
2. Nutzen und Individualität	32
VII. Sicherheit als Gradmesser der Freiheit	33
VIII. Renaissance des Menschenbildes im Spiegel der Gesetze	34
IX. Die Einschränkungen der Freiheit als Kehrseite	36
X. Kants Einfluss auf Humboldt	37
1. Humboldts Kant-Studien	37
2. Wahrnehmung der kantischen Moralphilosophie	38
XI. Der Schein des Eklektizismus	39

2. Kapitel Humboldts anthropologischer Ansatz	41
I. Der wahre Zweck des Menschen	43
1. Wiederkehr und Grenzen des kantischen Einflusses	44
a) Humboldt über Kant und Fichte	44
b) Kants Ablehnung empirischer Anthropologie	48
c) Humboldts empiristischer Zugriff	49
d) Mannigfaltigkeit der Situationen und Handelnden	50
2. Fichtes staatsphilosophische Schriften vor der Wissen- schaftslehre	51
II. Humboldts Idealstaat	53
III. Idealisierter Naturzustand	55
IV. Der Begriff des Rechts	56
1. Kants Rechtsbegriff	57
2. Naturrecht bei Humboldt	58
3. Folgerungen für Humboldts Rechtsbegriff	60
a) Abgrenzung zum Staatsrecht Kants	60
b) Relikte Wolffschen Naturrechtsdenkens	61
4. Individualitätsentfaltung als oberstes Prinzip des Naturrechts	62
3. Kapitel Einmischung des Staates und Wohl der Gesellschaft	65
I. Sicherheit versus Wohlstandsmehrung	66
1. Gesellschaftsvertragliche Konzeption	66
2. Vergleichender Blick auf Kant und Hegel	67
a) Humboldts systemfremde Kritik an Kant	68
b) Scheinbare Annäherung in Bezug auf Hegel	68
3. Unterbleibende Eigentumsbegründung	69
II. Legalität und Moralität	70
1. Parallelen zur kantischen Unterscheidung	71
2. Rolle der Moral	72
3. Vergleich mit Machiavelli	73
4. Unterschiede zum kantischen Rechtsdenken	73
III. Freiheit und Individualität	74
1. Entwicklung der Individualität	75
2. Individualität und Freiheit bei Fichte	76
3. Kontrastierender Blick auf Hegel	78
IV. Wirtschaftsliberale Tendenzen	79
1. Staat und Privatperson	81

2. Idee des Eigentums als Übergang zum Wirtschaftsliberalismus	81
4. Kapitel Sicherheit und Freiheit	83
I. Der Begriff der Sicherheit	83
1. Methode und Darstellung	83
a) Begriffsbestimmung	83
b) Eklektizismen	84
2. Rechtsmacht des Staats und Bestimmtheit	85
3. Sicherheit als Bewusstsein der gesetzmäßigen Freiheit	87
4. Bürger und Staat als Träger des Rechts auf Sicherheit	88
II. Sicherheit als <i>conditio sine qua non</i>	90
1. Sicherheit im Spiegel der Theorien vom Gesellschaftsvertrag	91
a) Anklänge an Hobbes	91
b) Eigentumssicherung bei Locke	92
2. Die paradoxe Originalität Humboldts	94
III. Sicherheit nach außen	95
1. Humboldts Idee vom Krieg	96
a) Voraussetzungen	96
b) Maschinenmetapher und Bürokratiebegriff	97
2. Kants Gedanken zum ewigen Frieden	99
3. Vergleichende Würdigung	100
IV. Innere Sicherheit am Beispiel der Erziehung	101
1. Gesetze als Konkretisierung „wirklicher Volkssitte“ und Volksgeistlehre	101
2. Bildung zum Staatsbürger	103
a) Mensch und Bürger	103
b) Bedenken	104
V. Sicherheit für Unmündige	105
1. Selbstbestimmung und Paternalismus	105
a) Gewährleistung der Sicherheit als notwendige Bedingung	106
b) Schutzpflichten des Staats bei Fichte	107
2. Rechte und Schutz Minderjähriger	107
3. Naturrechtliche Konnotationen	109

5. Kapitel Religion und Sittlichkeit	111
I. Religion	111
1. Einmischung und Begrenzung des Staats	112
2. Moralität und Religion	113
3. Originalität trotz Eklektizismen	115
4. Gesetzmäßigkeit als Rechtfertigung?	116
5. Aufklärung bei Humboldt und Kant	117
6. Humboldts Ideen und die Enzyklika „Deus caritas est“	119
a) Die Abkehr vom „totalen Versorgungsstaat“	119
b) Anwendung auf die Ideen Humboldts	120
c) Paradigma der Aufklärung und Selbstkritik der modernen Vernunft	121
II. Gesetzliche Einwirkung auf die Sittlichkeit	121
1. Sinnlichkeit bei Humboldt und Kant	122
2. Das moralische Gesetz	123
a) Moralphilosophische Provenienz der Ideen	124
b) Parallelen zwischen Kant und Humboldt	124
6. Kapitel Die Gesetze im Einzelnen	126
I. Das Polizeirecht als Ausgangspunkt der Gesetzes- betrachtung	126
1. Gefahrenabwehr als zentrale Aufgabe des Staates	127
a) Moralisches Gefühl bei der Verbrechensbekämpfung	128
b) Ausweitung der Freiheit und Achtung des Rechts	129
c) Legalität, Moralität und Mannigfaltigkeit	129
2. Solipsistische Tendenzen	130
a) Pragmatischer Solipsismus?	130
b) Der „Reichtum des andren“ als Korrelat	131
3. Schmälerung des Rechts	132
a) Eingriff in den fremden Rechtskreis	132
b) Gleichklang von Recht und Moral	132
4. Kompromiss zwischen Freiheitsbeschränkung und Sicher- heitsbeeinträchtigung	133
5. Das Naturrecht als Abgrenzungslinie	135
II. Humboldts Gedanken zum Zivilrecht	136
1. Begründung und Grenzen der Privatautonomie	137
a) Einwilligung als Ausprägung des Autonomie- gedankens	137

b) Geltung der Willenserklärung	138
2. Die allgemeinen Begriffe des Rechts	139
3. Kategorischer Imperativ	141
4. Gefährdung der Rechte Anderer	142
5. Persönliche Ausnahmen vom Grundsatz pacta sunt servanda	143
6. Der Staat als gemeinsamer Wille der Gesellschaft	145
a) Anlehnung an Rousseau	146
b) Bildung und Staatsbegründung	146
7. Die ersten Grundsätze des Rechts	147
a) Sollenssätze im Privatrecht	148
b) Die „konsequenteste Theorie des Naturrechts“	148
c) Zusammenfassende Würdigung	150
8. Personenbezogenheit des Rechts	152
a) Freiheit im Erbrecht	152
b) Transzendentaler Bezug des Freiheitsbegriffs	153
9. Isolation und Freiheit	155
a) Unbestimmtheit der sozialen Komponente	155
b) Verlust an „ausschließendem Isoliertsein“	156
10. Humboldt über Leibniz' Monadologie	157
III. Das Strafrecht Humboldts	159
1. Letztbegründung aus den ersten Rechtsgrundsätzen	160
a) Der „wohl geordnete Staat“	161
b) Grundsätze des Rechts	161
c) Menschen- und Bürgerrechte des Täters	162
d) Die vergleichsweise drastischen Konsequenzen bei Fichte	163
2. Einwilligung	164
3. Prävention und „moralisches Gegengewicht“	165
a) Erklärung der milden Strafe	167
b) Fichtes Verständnis des Gegengewichts	167
4. Abwendung vom Wohlfahrtstaat	168
5. Gefühl des Rechts und Gefühl der Moralität	169
a) Überakzentuierung der Staatssicherheit	169
b) Folter als Angriff gegen die Würde des Staates	170
IV. Leitlinien für eine Theorie der Gesetzgebung	172
1. Zweck-Mittel-Relation	172
2. Hauptgesichtspunkte der Gesetzgebung	173
3. Methodologische Betrachtung	174

7. Kapitel Praktische Durchsetzung	176
I. Wahrheitssuche im Zivilprozess	176
1. Übertragung der Durchsetzungsbefugnis auf den Staat . . .	176
2. Staatliche Einmischung im Prozess	177
II. Existenzsicherung des Staates	178
1. Abgaben und Steuern	178
2. Gesichtspunkt des Rechts	179
III. Tauglichkeit für die Praxis	180
1. Zurück zum Naturrecht	181
2. Das Prinzip der Notwendigkeit	183
a) Scheinbare Nähe zu Hegel	183
b) Notwendigkeit als Garant der Freiheit	184
3. Kontinuität des Denkens trotz Diskontinuität der Staatsidee	185
a) Der Staat als überindividuelle Mittlerinstanz	186
b) Kontinuität des Bildungsbegriffs	187
IV. Kritische Anmerkungen	188
1. Die Kritik Rudolf von Jherings	188
2. Reflexive Wahrnehmung des Anderen	190
3. Der Nachtwächterstaat als Zukunftsmodell?	190
 Zweiter Teil Angloamerikanische Rezeption und Konzeptionen . .	193
8. Kapitel Schottische Einflüsse auf Humboldt?	193
I. David Humes mutmaßlicher Einfluss auf Humboldt	193
1. Laisser faire	194
2. Hypothetischer Einfluss	194
II. Adam Smith als Vorreiter	195
1. Adam Smith als Moralphilosoph	196
a) Das moralische Gefühl bei Smith und Humboldt	197
b) Die moralphilosophische Methode Adam Smiths	198
c) Regeln der Gerechtigkeit	199
d) Moralphilosophischer Vergleich im Spiegel der Auf- klärung	200
2. Nationalökonomie	202
a) System der natürlichen Freiheit	202
b) Mitberücksichtigung der Daseinsvorsorge	203

c) Staatliche Intervention	204
3. Nachhaltigkeit des Einflusses	206
4. Vergleichende Würdigung	206
5. Divergenzen im Freiheitsverständnis	208
9. Kapitel John Stuart Mill über die Freiheit	210
I. Humboldts Einfluss auf Mill in dessen Selbstzeugnissen	211
1. Die erklärte Zentralität der Ideen Humboldts	211
2. Die inhaltliche Bedeutung	212
a) Weitere äußerliche Hinweise auf den Einfluss Humboldts	212
b) Arbeitshypothese	213
II. Mills Freiheitsverständnis	214
1. Gemeinsamkeiten im Ansatz und Verfeinerungen im Einzelnen	214
a) Diktatur der öffentlichen Meinung	214
b) Gleichklang von Recht und Sitte	215
2. Selbstschutz als Legitimation von Eingriffen	216
3. Nützlichkeit als letzte Berufungsinstanz	217
a) Utilitaristische Tendenzen bei Humboldt?	218
b) Nützlichkeit als Komplementärüberlegung	218
4. Selbst- und fremdbezogene Handlungen	219
a) Selbstbezogene Handlungen bei Humboldt	220
b) Der unterschiedliche systematische Ausgangspunkt	221
III. Gedanken- und Meinungsfreiheit	222
1. Meinungsfreiheit als Richtigkeitsgewähr	223
a) Inhaltliche Indifferenz	223
b) Parallelen zur Diskurstheorie	224
2. Humboldts Verständnis der Gedanken- und Pressefreiheit	225
a) Denkfreiheit in den Ideen	225
b) Zensur beim späteren Humboldt	226
c) Pressefreiheit beim späten Humboldt	227
3. Zwischenbefund	228
IV. Individualität bei Mill	229
1. Explizite und implizite Entsprechungen	229
a) Gleichartigkeit in Begriffen	230
b) „Nachtwächterfunktionen“?	231
2. Rechtsphilosophische Übereinstimmungen	232

V. Individuum und Gesellschaft	234
1. Der zugrunde liegende Rechtsbegriff	235
2. Ungesetzmäßige Einmischung von außen	237
a) Handlung und Erfolg	237
b) Perspektivenwechsel	238
3. Recht und Moral	239
a) Graduelle Differenz	239
b) Pflichten gegen sich selbst	241
c) „Moralische Polizei“	242
d) Theorie „sozialer Rechte“ kraft sittlicher Fundierung	243
4. Vergleichende Rückschau auf Humboldt	243
VI. Theorie und Praxis	245
1. Keine generelle Eingriffsermächtigung	245
2. Strafrechtsdogmatische Berührungen mit rechts- philosophischen Problemen	247
3. Prinzipiendenken bei Humboldt und Mill	248
4. Gesetzliche und moralische Freiheit	249
5. Schutzpflichten des Staates	252
6. Erziehung und Bildung	253
a) Education bei Mill	253
b) Öffentliche Erziehung bei Humboldt	254
7. Mills versteckte Binnenverweisungen auf Humboldts Ideen	254
VII. Von Humboldt zu Mill	256
1. Die Individualitätskonzeption als innere Mitte	256
2. Sinn der Lehre Humboldts	256
3. Mills größere praktische Wirksamkeit gegenüber Humboldt	257
10. Kapitel John Rawls' Gerechtigkeitstheorie	259
I. John Deweys radikaler Liberalismus	260
1. Individualismus und Anti-Kollektivismus	260
2. Bildung und Erziehung	261
II. Von Mill zu Rawls	262
III. Humboldts Rolle in der Theorie der Gerechtigkeit	263
1. Humboldts unmittelbarer Einfluss auf Rawls	263
2. Rawls idealisierende Rezeption Humboldts	264
3. Die tiefer liegenden Schichten dieser Rezeption	265

a) Rawls Rekurs auf Humboldt	265
b) Rawls Parallelisierung zwischen Humboldt und Kant	268
4. Die vorgebliche Gegenüberstellung Humboldts und Mills	270
IV. Charles Taylors Anknüpfung an Rawls Humboldt-Rezeption	271
1. Kommunitaristische Vereinnahmung	271
2. Humboldt – ein Atomist?	273
a) Traditionszusammenhang	273
b) Zwischen Atomismus und Kommunitarismus	274
11. Kapitel Robert Nozicks Minimalstaat	276
I. Rechtfertigung des Minimalstaats	278
1. Moralphilosophie als Hintergrund der politischen Philosophie	279
a) Kritik	280
b) Vergleich mit Humboldt	280
2. Naturzustand bei Locke und Nozick	281
3. Nozicks Abgrenzung vom Nachtwächterstaat des klassischen Liberalismus	283
a) Kommerzialisierung der Sicherheit	284
b) Nachtwächterstaat und Ultraminimalstaat	284
4. Vergleich der Prämissen Nozicks und Humboldts	285
a) Divergenz im anthropologischen Ausgangspunkt	286
b) Humboldts vergleichsweise Nähe zu Rawls	287
5. Widerspruchsfreiheit der Ultraminimalstaatskonzeption?	289
a) Bedenken	290
b) Einwände unter Berücksichtigung des fehlenden Gesellschaftsvertrags	291
6. Individualistisch-anarchistische Einwände gegen den Staat	292
a) Nozicks Pseudo-Cartesianismus	293
b) Offene Fragen	294
7. Nozick und die Naturrechtstradition	295
8. Vorherrschende Schutzgemeinschaft und Gewaltmonopol	296
a) Staatsentstehung von „unsichtbarer Hand“	296
b) Die unsichtbare Hand bei Adam Smith	297
c) Kritik	298
9. Strukturunterschiede zwischen Humboldt und Nozick	300

II. Vom Ultraminimalstaat zum Minimalstaat	301
1. Nozicks Anspruchstheorie	302
2. Einwände	303
a) Der Staat als „Versicherungsanstalt für Freiheit und Sicherheit“?	303
b) Kritik	304
III. Utopie	306
1. Gleichklang von Utopie und Minimalstaat	306
2. Utopie bei Humboldt	308
3. Poppers „Ministaat“ als utopisches Ideal	310
a) „Liberales Rasiermesser“	310
b) Kritik	311
4. Liberale Utopie	312
a) Freiheit und Verantwortung	313
b) Rortys Verständnis von Solidarität	314
c) Utopie des Banalen?	315
 12. Kapitel Grenzen der Freiheit: James Buchanan	 317
I. Ausgangspunkte	319
1. Methodologischer Individualismus	320
a) Umkehrung im Freiheitsverständnis	320
b) Parallelen zu Humboldt	321
2. Anarchie als Ordnungsprinzip?	322
II. Grundlagen der Freiheit	323
1. Struktur individueller Rechte	325
2. Paradoxe Effekte und anthropologischer Relativismus	326
a) Übertragung der Prämissen Humboldts ins Ökonomische	326
b) Rolle der Empirie	327
c) Rekurs auf die anthropologische Konstante	327
III. Rechtsschutzstaat und Leistungsstaat	328
1. „Protective state“	330
a) Die Schutzfunktion im Lichte der Ideen Humboldts	330
b) Humboldt und Adam Smith	331
2. „Productive state“	332
a) Buchanans Grundvertrag	332
b) Komplementaritätsverhältnis	334
IV. Dynamik des Gesellschaftsvertrags	335

1. Human- und Sachkapital	336
2. Humankapital bei Humboldt?	337
3. Humboldts Idee als Paradigma der „Vision der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts“	339
Zusammenfassung	341
Literaturverzeichnis	345
Personenregister	365

Einleitung

In den herkömmlichen Darstellungen der Rechtsphilosophie hat der Name Wilhelm von Humboldts ebenso wenig Platz wie in den Grundrissen zur Staatsphilosophie.¹ Aber auch in den vertiefenden rechts- und staatsphilosophischen Werken wird seiner selten gedacht,² und wenn überhaupt, so zumeist nur im Zusammenhang mit seiner praktischen politischen Tätigkeit als Politiker und Reformator oder im Hinblick auf seine sprachphilosophischen Arbeiten.³ Das überrascht, wenn man bedenkt, dass Humboldt unter dem Eindruck der Französischen Revolution mehrere staatsphilosophische Schriften verfasste. Zum einen schrieb er eine kürzere briefliche Abhandlung mit dem Titel „Ideen über die Staatsverfassung, durch die neue französische Konstitution veranlasst“, zunächst als Brief an seinen Freund Johann Erich Biester gerichtet und sodann im Januar in dessen *Berliner Monatsschrift* veröffentlicht. Vor allem aber schuf er zwischen März und Mai des Jahres 1792 ein umfangreicheres Werk, das den Titel trägt „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“ und in seinem Freundeskreis wegen der Umschlagsfarbe der handschriftlichen Fassung als das „grüne Buch“ bezeichnet wurde. In einem Brief an Forster vom 1. Juni 1792 schrieb er: „Ich fühlte wohl, dass der Gegenstand zu wichtig war, um schnell bearbeitet zu werden als ein solcher Auftrag, wenn die Idee nicht wie-

¹ Erstaunlicherweise wird Humboldt in dem von *W. Kersting* (vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 5.3.2007) hoch gelobten Buch von *R. Voigt*, *Den Staat denken*, 2007, mit keinem Wort gewürdigt. Um seinem im „Editorial“ bezeichneten „Leitthema ‚Wiederaneignung der Klassiker‘“, die er ebenda, S. 81 f. definiert, gerecht zu werden, hätte er Humboldt berücksichtigen müssen.

² Andeutungsweise immerhin *W. Windelband*, *Geschichte der Philosophie*, 1903, S. 426; *C. Friedrich*, *Rechtsphilosophie*, 1955, S. 99 f.; vgl. auch *H. Klenner*, *Deutsche Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert*, 1991. Näher *W. Kersting*, *Politik und Recht* 2000, S. 406.

³ Vgl. nur *A. Kaufmann*, *Grundlagenprobleme der Rechtsphilosophie*, 1994, S. 93 ff. Die sprachphilosophischen Arbeiten, die über die analytische Philosophie mittelbar auch in die Rechtsphilosophie eingewirkt haben, bleiben im Folgenden unberücksichtigt. Dass es freilich Bezüge zum Bildungsbegriff Humboldts gibt, der wiederum, wie zu zeigen sein wird, im Zusammenhang mit seiner Staatsidee steht, belegt *D. Zöllner*, *Wilhelm von Humboldt. Einbildung und Wirklichkeit. Das bildungstheoretische Fundament seiner Sprachphilosophie*, 1989; zu den kantischen Elementen in Humboldts Sprachphilosophie *E. Cassirer*, *Festschrift für P. Hensel*, 1923, S. 105.

der alt werden sollte, forderte. Indes hatte ich einiges vorgearbeitet, noch mehr Materialien im Kopf, und so fing ich an. Unter den Händen wuchs das Werkchen, und es ist jetzt, da es seit mehreren Wochen fertig ist, ein mäßiges Bändchen geworden.“ Nicht zuletzt daraus lässt sich entnehmen, dass die gesamte Niederschrift kaum mehr als drei Monate in Anspruch nahm. Diese Schrift des fünfundzwanzigjährigen Humboldt weist ungeachtet ihrer mitunter jugendlichen Impulsivität, die ihr den Vorwurf der Unreife eintrug,⁴ eine so abgeklärte Eigenständigkeit auf, dass es in besonderem Maße verwunderlich ist, dass sie gerade in ihrem Heimatland so vergleichsweise wenig beachtet geblieben ist. Möglicherweise trug dazu der Umstand bei, dass sie lange Zeit unveröffentlicht blieb. Dies war ursprünglich der Berliner Zensur geschuldet. Nur einer der beiden Zensoren sprach sich für die Drucklegung aus „allein nicht ohne Besorgnis, dass er deshalb noch künftig in Anspruch genommen werden könne“, wie Humboldt an Schiller im September 1792 schrieb. Dies führte trotz Schillers Vermittlung zu Absagen zweier Berliner Verlage.⁵ Humboldt selbst reagierte darauf, indem er das Manuskript zurückzog und einer späteren Überarbeitung vorbehielt:⁶ „Nun meinen Entschluss: es ist nie mein Wille gewesen, und wird es schwerlich je sein, das grüne Buch gar nicht drucken zu lassen; aber es ist meine ernstliche Meinung, es in mehreren Stellen umzuarbeiten, vorzüglich vorn die Gesichtspunkte mehr auseinanderzusetzen, und damit den Druck, bis ich dies ganz fertig getan habe, aufzuschieben.“ Dies wurde jedoch nicht in Angriff genommen, was möglicherweise daran lag, dass Humboldt sich unter dem Eindruck der Kritik aus dem Freundeskreis seiner Sache inzwischen nicht mehr sicher war.⁷ Seine unentschiedene Haltung drückt sich darin aus, dass er einerseits schrieb:

⁴ *J. A. von Rantzau* (Wilhelm von Humboldt. Der Weg seiner geistigen Entwicklung, 1939) übertreibt gleichwohl, wenn er es als „einen sehr unreifen publizistischen Versuch“ bezeichnete; ähnlich *P. Wittichen*, Zur inneren Geschichte Preußens während der Französischen Revolution. Gentz und Humboldt, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 19 (1906) 33: „Unreifer Versuch, das Prinzip hoher individueller Geisteskultur auf die komplizierte und andersgeartete Materie des Staats zu übertragen“.

⁵ Die Rede ist von Göschen und Vieweg.

⁶ *Humboldt*, Brief an Brinckmann vom 8. Februar, 1793.

⁷ Pointiert *S. Kaehler*, Wilhelm von Humboldt und der Staat, 1926, Nachdruck 1963, S. 148: „In seinem Innern wird er sie wohl bereits damals ad Kalendas Graecas verschoben haben.“

„Meiner würdig ist das grüne Buch“, nicht aber ohne hinzuzufügen, doch „kein gutes Buch“.⁸

So gelangte es schließlich in seinen Nachlass und wurde erst postum im Jahre 1851 erstmals vollständig gedruckt. Einzelne Abschnitte wurden durch Schiller in der *Thalia* 1792⁹ bzw. durch Biester in der *Berlinischen Monatsschrift* gedruckt. Vollständig erschien das Werk im Breslauer Trewendtschen Verlag und hatte dann gerade im liberalen Lager nach der Revolution sogleich großen Erfolg.¹⁰ Aber auch die wechselvolle Geschichte der Ideen ist kein hinreichender Grund für das mangelnde Interesse und die zurückhaltende Rezeption,¹¹ die erst in den letzten Jahren annäherungsweise in Gang kommt. Seither finden sich vereinzelte historische Monographien, die einiges Licht in die Dunkelheit der Rezeptionslosigkeit gebracht haben.¹² Gleichwohl sind die rechtsphilosophischen Fragen, welche die *Jugendschrift* aufwirft,¹³ bislang nur andeutungsweise gestellt worden. Das ist umso erstaunlicher, als dass die Idee der Begrenzung der Wirksamkeit des Staates an sich zeitlos ist. So schrieb Humboldt am 14. Januar 1793 an Schiller: „Der Gegenstand selbst ist von allem Bezug auf momentane Zeitumstände frei.“ Im Jahre 1792 war er freilich buchstäblich revolutionär, doch auch im Lichte moderner Grundrechtstheorien hat

⁸ Zitiert nach *H. Scuria*, *Wilhelm von Humboldt. Reformator – Wissenschaftler – Philosoph*, 1976, S. 111.

⁹ *Humboldt*, *Wie weit darf sich die Sorgfalt des Staats um das Wohl seiner Bürger erstrecken?*, *Neue Thalia*, Band 2, Heft 5, 1792, S. 131 ff.

¹⁰ *P. Berglar*, *Wilhelm von Humboldt*, 1970, S. 57, bezeichnet es gar als eine „Art von Magna Charta“ in der damaligen Zeit.

¹¹ Immerhin ist die *Schrift* durch die Aufnahme in Reclams-Universalbibliothek im Jahre 1967 (Nr. 1991 mit einem Nachwort von *R. Haerdter*), bereits seit langem in den Stand der Klassiker erhoben worden; der leichteren Greifbarkeit halber wird diese Ausgabe im Folgenden primär zitiert, in den nachfolgenden Klammernzusätzen wird aus der Ausgabe der Werke Wilhelm von Humboldts in fünf Bänden, herausgegeben von A. Flitner und K. Giel, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 3. Auflage 1960, zitiert, welche die originale Rechtschreibung Humboldts abdruckt, dafür aber den Vorzug der dort angedeuteten originalen Seitenumbrüche aufweist.

¹² Zuletzt *D. Spitta*, *Die Staatsidee Wilhelm von Humboldts*, 2004; *ders.* bereits in seiner Dissertation *„Wilhelm von Humboldts Ideen von den Grenzen der Wirksamkeit des Staats“* (1962).

¹³ Vgl. auch *H. Klenner*, *Humboldts Staat als Rechtsinstitut des Menschen*, in: *Wilhelm von Humboldt. Menschenbild und Staatsverfassung, Texte zur Rechtsphilosophie*, 1994, S. 315.

die Schrift nur wenig von ihrer umwälzenden Aktualität eingeübt. Die Herausgeber der Werkausgabe Humboldts haben dies frühzeitig erkannt: „Den Standpunkt, den Humboldt in den ‚Ideen‘ bezieht und begründet, ist der des philosophisch gebildeten Juristen.¹⁴ In der Rezeption der Schrift als einer philosophisch-politischen Urkunde des deutschen Liberalismus ist diese Seite, die staatsrechtliche Dimension des Werks, nicht zur Geltung gekommen.“¹⁵ Das gilt umso mehr für die rechtsphilosophische Seite der Ideen. Die historischen bzw. theologischen Monographien haben freilich wichtige Vorarbeit geleistet.¹⁶ Die historische Forschung sieht Humboldts Schrift mit gutem Grund als prägend für den Rechtsstaat „als politisches Programm mit dem Ziel, den absolutistischen Bevormundungsstaat zurückzudrängen und ihn an die von allen Bürgern in freier Entscheidung gebilligten Regeln zu binden.“¹⁷ Karl Popper stellte die Ideen Humboldts gar Schillers Don Carlos an die Seite.¹⁸ Zumindest lässt sich wohl sagen, dass eine Schrift, die im Gedankenaustausch mit Friedrich Schiller entstand und John Stuart Mill bei seinem Essay über die Freiheit maßgeblich beeinflusste, bedeutsamer sein dürfte als ihr gegenwärtiger Bekanntheitsgrad.

Dabei wiesen freilich zwischenzeitlich reaktionäre Strömungen in die Gegenrichtung. So sah Treitschke in den Ideen das schwache Werk eines „geistvollen Jünglings“: „Mill und Labouye leben beide in einem mächtigen, geachteten Staate, sie nehmen diesen reichen Segen hin als selbstverständlich und sehen in dem Staate nur die erschreckende Macht, welche die Freiheit des Menschen bedroht. Uns Deutschen ist durch schmerzliche Entbehrung der Blick geschärft worden für die

¹⁴ Vgl. auch *W. Heymann*, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann und Jurist, Deutsche Juristen-Zeitung 22 (1917) 569.

¹⁵ Vgl. *K. Giella Flitner* in den Kommentaren und Anmerkungen zu Band I–IV der Werke Humboldts, Band 5, S. 287.

¹⁶ Vor allem *C. Sauter* (Wilhelm von Humboldt und die deutsche Aufklärung, 1987) und *S. Battisti* (Freiheit und Bindung, Wilhelm von Humboldts ‚Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen‘ und das Subsidiaritätsprinzip, 1986).

¹⁷ *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band I, 1988, S. 326 mit Fußnote 193, Ähnlich *S. Battisti*, Freiheit und Bindung, 1986, 28f. Dagegen sieht *E. Schaumkell*, Wilhelm von Humboldt und der Preußische Staatsgedanke, 1935, in den Ideen eine „anarchistische Reaktion auf den Absolutismus“.

¹⁸ *K. Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 1945 (deutsch: 1. Auflage 1958), Band 2, S. 361.

Würde des Staates.“¹⁹ Damit ist zumindest das Verhältnis zum Freiheitsdenken John Stuart Mills angesprochen, von dem sogleich noch die Rede sein wird. Ebenso einseitig ist andererseits die Brandmarkung als „Programmschrift doktrinärer Linksliberaler“.²⁰ Eher als derartige Vereinnahmungsversuche trifft die Kontrastierung Blochs zu: „1792, posthum 1852 hatte Wilhelm von Humboldt (...) in seinen ‚Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen‘ den Staat einzig auf Rechtswahrung reduziert, eben also aufs Gegenteil zum total-administrativen: wie leuchtet das immerhin gegen die faschistisch gewesene Folie aus Unrecht und Unwert.“²¹

Der erklärtermaßen idealistische Ansatz Humboldts ist dazu angehtan, in einen größeren Zusammenhang gestellt zu werden, der zumindest bis zu Immanuel Kant reicht, dessen Einfluss auf den jungen Humboldt nachweislich ist.²² Man kommt auch bei der Herleitung der Ideen nicht um eine Konstellationen-Forschung herum, da sich gerade im Austausch mit F. H. Jacobi und Schiller bestimmte Gedanken über den Staat und den Menschen entwickelt haben.²³ Aber man muss möglicherweise noch weiter zurückgehen bis zu den Klassikern des staatsphilosophischen Denkens, zumal Jean Jacques Rousseau an verschiedenen Stellen des Traktats wörtlich bzw. mittelbar genannt wird. Auch lässt sich die Frage aufwerfen, wie sich Humboldts Staatsidee zu der ungleich gründlicher rezipierten Hegels verhält, wobei freilich nicht übersehen werden darf, dass Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts Jahrzehnte später entstanden. Sofern dies auch nur cursorisch abgehandelt wird, findet sich allenfalls der Hinweis darauf, dass es sich um ein Gegenstück des Hegelschen Staatsverständnisses handele.²⁴ Andererseits gibt die moderne Hegel-For-

¹⁹ H. von Treitschke, Die Freiheit, 1861, in: Historische und politische Aufsätze, Band 3, 4. Auflage 1871, S. 3.

²⁰ J. H. Knoll/H. Siebert, Wilhelm von Humboldt, Politik und Bildung, 1969, S. 129.

²¹ E. Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, 1961, 2. Auflage 1991, S. 163.

²² H. Scuria, Wilhelm von Humboldt, Reformator – Staatsmann – Philosoph, S. 45 ff.

²³ Wegweisend dazu auf erkenntnistheoretischer Ebene derselben Zeitspanne D. Henrich, Konstellationen: Probleme und Debatten am Ursprung des Idealismus (1789–1795), 1991; siehe auch *dens.*, Grundlegung aus dem Ich, 2004. Untersuchungen zur Vorgeschichte des Idealismus. Tübingen – Jena 1790–1794.

²⁴ Vgl. nur K. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 1945, S. 361.

schung zu bedenken,²⁵ dass die unter dem späteren hohen Ministerialbeamten von Humboldt miterarbeitete Staatsverfassung²⁶ eher Züge als den Charakter eines praktischen Gegenentwurfs des Staatsverständnisses Hegels trägt.²⁷ Das bedeutet zwar für das Verständnis der Frühschrift nicht viel, doch erscheint immerhin möglich, dass der vermeintliche Gegensatz an einer unzureichenden Durchdringung und Aufarbeitung des Humboldtschen Staatsverständnisses liegt, wie es sich aus den Ideen ergibt.

Ist die im Vergleich zu anderen Schriften des deutschen Idealismus zurückhaltende Rezeption der Ideen Humboldts in seinem Heimatland für sich schon erstaunlich,²⁸ so ist die Kenntnisnahme dieser Schrift andernorts umso bemerkenswerter. Erstaunlicherweise wurde die Schrift sogar in Russland rezipiert.²⁹ Vor allem im angloamerikanischen Raum herrscht eine andere Sicht der Dinge vor, die nicht als Ausdruck einer vorübergehenden Mode gewertet werden kann. Schließlich hat kein Geringerer als John Stuart Mill bekannt, zu seinem epochalen Werk „Über die Freiheit“ durch Humboldts Schrift inspiriert worden zu sein. Er hat dies sogar dadurch untermauert, dass er ein Wort Humboldts gleichsam zum Leitspruch dieser wegweisenden Abhandlung gemacht hat. Es lautet im Original: „The grand leading principle, toward which every argument unfolded in these pages directly converges, is the absolute and essential importance of human development in its richest diversity. Wilhelm von Humboldt, Sphere and Duties of Government.“ Der Grund für die vergleichsweise starke Rezeption in England mag daran liegen, dass eine Haltung, die dem Staat skeptisch gegenübersteht, soweit er nicht Freiheit und Sicherheit gewährleistet, und die jeder Wohlfahrtsgesetz-

²⁵ J. Rawls, *Geschichte der Moralphilosophie*, 2004, S. 545.

²⁶ Näher zu den Verfassungsplänen Humboldts C. Menze, *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989) 329.

²⁷ Zu den historischen Einzelheiten D. Spitta, *Die Staatsidee Wilhelm von Humboldts*, 2004, S. 197 f.

²⁸ Aus dem weiteren Schrifttum sind zu nennen O. Burchard, *Der Staatsbegriff Wilhelm von Humboldts in seinen ‚Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen‘ Eine Untersuchung zum Problem der Zwangsrechtsnormen und der Individualverantwortung*, 1948.

²⁹ L. Mamut, *Humboldt und sein Versuch, die Wirksamkeitsgrenzen des Staats zu bestimmen*, in: *Politische Ideen und Rechtsinstitute in ihrer historischen Entwicklung*, Moskau 1980, S. 46–56.

gebung misstrauisch begegnet, weil sie als Akt der Umverteilung angesehen wird, im angloamerikanischen Rechtskreis von jeher ausgeprägter war als hierzulande. Karl Popper betont darüber hinaus die Exportleistung Humboldts in Bezug auf Kant: „Durch Humboldts Buch gelangten Kants Ideen nach England. John Stuart Mills Buch *On Liberty* (1859) war inspiriert von Humboldt und damit von Kant, insbesondere auch von Kants Angriff auf den Paternalismus.“³⁰ Über die Bedeutung Humboldts herrscht in Amerika freilich Uneinigkeit: Während eine Seite ihn gar mit Jefferson gleichsetzt,³¹ vergleicht ihn ein anderer wegen seiner ebenso weitschweifigen Texte mit John Quincy Adams, der ebenso wenig gelesen würde.³²

Über diese rezeptionsgeschichtlichen Beobachtungen hinaus³³ ist es jedoch vor allem die ideengeschichtliche Aktualität,³⁴ die Humboldts Ideen gerade heute zu einer bemerkenswerten Schrift macht. Bezeichnend für sein Selbstverständnis ist der Satz: „Es ist mir genug, Ideen hinzuwerfen, damit ein reiferes Urteil sie prüfe.“³⁵ Denn der Grundgedanke besteht nicht zuletzt in der Hervorhebung und Durchdringung der Freiheit sowie der damit einhergehenden Beschränkung des staatlichen Wirkens auf das Notwendige. Das Notwendige aber ist vor allem das zur Gewährleistung der Sicherheit Unerlässliche.³⁶ Lange vor Popper, der dies immer wieder propagierte,³⁷ hat Humboldt den Staat als „notwendiges Übel“ bezeichnet.³⁸ Damit erscheint

³⁰ K. Popper, *Bemerkungen zur Theorie und Praxis des demokratischen Staates* (1988), in: *Alles Leben ist Problemlösen*, 4. Auflage 1996, S. 215, 229 f.

³¹ P. R. Sweet (Wilhelm von Humboldt, *A Biographie*, Band 1, 1978, S. XI, 248; *ders.*, *Journal of the History of Ideas* 34, 1973, 469–482).

³² M. Cowan, *Humboldt, Humanist without Portfolio*. Anthologie, 1963, S. 4.

³³ Diese hat C. Sauter, *Wilhelm von Humboldt und die deutsche Aufklärung*, 1989, bereits ausführlich dargestellt.

³⁴ Dazu historisch, auch im Hinblick auf Humboldt, J. A. Goldfriedrich, *Die historische Ideenlehre in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Geisteswissenschaften, vornehmlich der Geschichtswissenschaft und ihrer Methoden im 18. und 19. Jahrhundert*, 1902, S. 107 ff.

³⁵ Vgl. *Humboldt, Ideen*, S. 89 (51).

³⁶ Siehe auch von F. A. v. Hayek, *Recht, Gesetz und Freiheit*, 2003, S. 361 f. zur aus seiner Sicht im Verhältnis zur Freiheit nachrangigen und nur der Vollständigkeit halber erwähnten Sicherheit.

³⁷ Vgl. K. Popper, *Die öffentliche Meinung im Lichte der Grundsätze des Liberalismus*, 1956, These 1.

³⁸ *Humboldt, Ideen*, S. 192 (212).

es lohnenswert, die Staatsvorstellung Humboldts zu modernen Konzeptionen in Beziehung zu setzen, etwa der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls, aber auch dem „Minimalstaatsgedanken“ Robert Nozicks.³⁹ Gerade die Beschränkung des Staates auf die Gewährleistung der Sicherheit hat dazu geführt, dass das Wort vom „Nachwächterstaat“ auf Humboldts – aber eben auch Nozicks⁴⁰ – Staatsidee angewendet wurde. So schreibt Jürgen Habermas:⁴¹ „Das Wort, das von Lassalle stammt,⁴² wird stets mit Wilhelm v. Humboldts berühmter Abhandlung in Zusammenhang gebracht.“ Auch wenn der Begriff des Nachwächterstaates eine genauere Durchdringung der zugrunde liegenden Begriffe von Freiheit und Sicherheit erforderlich macht, ist die Staatsidee Humboldts damit zumindest beschrieben.⁴³ Da sich die Kennzeichnung aber in dieser Deskription erschöpft und diese, wie gesagt, zugleich Nozick zu Teil wird, ist zu untersuchen, ob und inwieweit dieser über Humboldt hinaus geht und überhaupt etwas eigenständig Neues gesehen hat, das über einen Gegenentwurf zur Gerechtigkeitstheorie Rawls' hinausweist. Wolfgang Kersting hat diesen Zusammenhang mit dem treffenden Untertitel verdeutlicht: „Robert Nozicks Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen.“⁴⁴ Schließlich sind Nozicks eigene Ideen am Kommunitarismus Charles Taylors zu messen, der seinerseits einen gewissen Gegenentwurf zur Minimalstaatsidee Nozicks vorgestellt hat.⁴⁵

Ein Bekenntnis zu einer bestimmten Staatsidee, insbesondere zum so genannten Nachwächterstaat, an dem sich die Frage entzündet, ob

³⁹ S. Battisti, Freiheit und Bindung, 1987, hat dies bereits im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre unternommen; dazu O.v. Nell-Breuning, Stimmen der Zeit 157 (1955/56) 1 ff. und seinen Artikel „Subsidiaritätsprinzip“ im Staatslexikon, Band 5, 1962, S. 826 ff.

⁴⁰ Siehe nur O. Höffe, Gerechtigkeit, 2. Auflage 2004, S. 68.

⁴¹ J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1990 (1962), S. 229 Fußnote 6; vgl. auch M. Zöller, Die Unfähigkeit zur Politik. Politikbegriff und Wissenschaftsverständnis von Humboldt bis Habermas, 1975.

⁴² Das Wort stammt aus seinem Arbeiterprogramm von 1862; siehe F. Lassalle, Reden und Schriften, Über Verfassungswesen, 1919, S. 120 ff.

⁴³ D. Spitta, Die Staatsidee Wilhelm von Humboldt, 2004, S. 87 f. hält dies indes für ein Missverständnis.

⁴⁴ In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 4 (1979) S. 34, allerdings ohne nähere Auseinandersetzung und Gegenüberstellung mit Humboldt; siehe auch G. Maluschke, Der Staat, 1976, S. 521 ff.

⁴⁵ Ch. Taylor, Negative Freiheit. Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus, 1992.

er womöglich ein Zukunftsmodell darstellt,⁴⁶ darf freilich vom Autor nicht erwartet werden. Anders verfuhr R. Nozick, der im Vorwort seines Buchs ‚Anarchie, Staat und Utopia‘, bekennt, dass er ursprünglich anders dachte und erst im Zuge seiner Untersuchung zur Einsicht in die Notwendigkeit des Minimalstaats gelangt ist, wobei er offenbar nichts so sehr fürchtete wie den Beifall von falscher Seite, der ihm freilich mit seinem Entwurf gewiss war. Im Übrigen sind die Nachteile des Nachwächterstaats schon oft beschworen worden.⁴⁷ Eine wesentliche Gefahr besteht darin, dass letztlich das Recht des Stärkeren gelten kann,⁴⁸ während umgekehrt „die Stärke des Rechts“ gelten müsste.⁴⁹

Es geht hier allerdings weniger um eine vergleichende und wertende Darstellung der unterschiedlichen Staatskonzeptionen als vielmehr um die Herausarbeitung der Besonderheiten, die gerade Humboldt hervorgebracht hat und die entweder in einer bestimmten philosophischen Tradition stehen oder – interessanter noch – genuin eigene Gedanken begründen. Denn erst dann lässt sich von einer eigenen Rechtsphilosophie Wilhelm von Humboldts sprechen. In diesem Zusammenhang sei gesagt, dass hier durchgängig von Rechtsphilosophie und nicht zugleich auch von Staatsphilosophie gesprochen wird, obwohl dasjenige, was Humboldt in den Ideen entwirft, vom Staat ausgeht. Bei näherem Hinsehen handelt seine Konzeption freilich primär vom Menschen und erst nachrangig vom Staat.⁵⁰ Interessant ist vor diesem Hintergrund auch die etwas eigenwillige Deutung aus

⁴⁶ U. Di Fabio, *Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft*, 2001, S. 26.

⁴⁷ F. Neumann (Ökonomie und Politik, in: *Zeitschrift für Politik*, N.F., Band 2, 1955, S. 1; *ders.*, *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft*, in: *Zeitschrift für Sozialforschung*, Band 6, S. 542 ff.) macht geltend, die Stärke des Nachwächterstaats reiche in politischer und sozialer Hinsicht nicht über die Erfordernisse seiner Manifestierung im bürgerlichen Interesse hinaus; zustimmend J. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, 1990 (1962), S. 229.

⁴⁸ So schon F. Schaffstein, *Wilhelm von Humboldt. Ein Lebensbild*, 1952, S. 85.

⁴⁹ J. Ratzinger, *Werte in den Zeiten des Umbruchs*, 2005, S. 29, mit der Forderung und Forderung, dass als Korrektiv zum positiven Recht die Suche nach einem übergeordneten, aufgeklärten Vernunftrecht wieder aufgenommen werden müsste; vgl. ebenda, S. 34 und – in einem gewissen Einklang mit Jürgen Habermas – S. 38 ff.

⁵⁰ Ebenso S. Battisti, *Freiheit und Bindung*, 1987, S. 52. Vgl. R. Haym; W. v. Humboldts *Lebensbild und Charakteristik*, 1856.

den Zwanziger Jahren: „Um ganz zu ermessen, was dieses Eingeständnis letzten Grundes für seine Lebensansicht bedeutet, müssen wir uns die Rolle vergegenwärtigen, welche Humboldt dem Genuss in seiner Weltauffassung bestimmt hatte. Sie wurde entwickelt in der 1792 entstandenen Schrift ‚Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen‘. Dieses irreführenden Titels halber wird sie meist als politische Schrift angesprochen, obwohl Haym bereits erkannt und ausgesprochen hat,⁵¹ dass Inhalt und Sinn dieses großen Versuchs darin zu suchen ist, dass in ihm ‚die Individualität Humboldts sich selber preisgibt‘. Man wird also die Schrift in erster Linie als ein Selbstbekenntnis im Gewande der Theorie aufzufassen haben.“⁵² Dieser Anthropozentrismus allein zieht mannigfache spezifisch rechtsphilosophische Fragen nach sich. Um diese im Hinblick auf den Staat freizulegen, bedarf es freilich der Behandlung geistesgeschichtlicher Vorläufer, wie etwa Rousseau oder Montesquieu, der kontrastierenden Gegenüberstellung, namentlich in der Person Hegels, sowie der wirkungsmächtigen Zeitgenossen, vor allem Kant,⁵³ aber auch Fichte.⁵⁴

Zu diesem Zweck werden in einem ersten Teil Humboldts Ideen vor dem Hintergrund der soeben zitierten Autoren nachgezeichnet. Dabei soll ein besonderes Augenmerk der Frage gelten, inwieweit Humboldt von ihm bekannten Standpunkten beeinflusst war. Auf den ersten Blick scheint es, als müsse man diese gleichsam herausrechnen, um die Originalität Humboldts würdigen zu können. Indes liegen die Dinge bei ihm nicht so einfach. Auch und gerade dort, wo seine Sicht nur auf den ersten Blick originell ist, auf den zweiten hingegen eklektische Züge trägt, gelangt er in der Zusammenschau mit anderen Beobachtungen mitunter zu einer paradox anmutenden Neuartigkeit seiner Ideen, die erst durch die systematische Geschlossenheit be-

⁵¹ Vgl. *R. Haym*; *W. v. Humboldts Lebensbild und Charakteristik*, 1856.

⁵² *S. Kaehler*, *Wilhelm von Humboldt und der Staat*, 1922 (Nachdruck 1963), S. 28.

⁵³ Vgl. auch *P. Hensel*, *Wilhelm von Humboldt*, *Kant-Studien* 23 (1919) 174.

⁵⁴ Dazu *G. A. Wälz*, *Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes*, 1985, S. 12; *P. R. Sweet*, *Wilhelm von Humboldt (1767–1835), Fichte (1762–1814) and the Ideologues (1794–1805)*, in: *Historiographica Linguistica. International journal for the History of Linguistics*, 15/3 (1988) 349 ff.

sticht.⁵⁵ Diese hervorzuheben heißt freilich nicht, dass seinem Staats- und Menschenbild im Ganzen Beifall zu zollen ist. Nicht zuletzt deshalb ist es so wichtig, die Prämissen Humboldts herauszuarbeiten, weil ansonsten die vordergründige ideologische Vereinnahmung droht.

Dies illustriert, warum sich der Blick im Folgenden auch auf die angloamerikanische Rechtsphilosophie richtet. Denn die Radikalität der Ideen Humboldts, die hierzulande eher als libertinistisches Extrem figuriert, findet in den – auch dort, wo man sie ablehnt – teils kompromisslosen Entwürfen angloamerikanischer Rechtsphilosophen jeweils einen interessanten Probestein. Im zweiten Teil soll daher der Einfluss der Ideen Humboldts von John Stuart Mill über John Rawls bis zu Robert Nozick und James Buchanan beleuchtet werden. Daher ist die imaginäre Linie nachzuzeichnen, die von Humboldts „Nachtwächterstaat“ zu Nozicks „Minimalstaat“ führt. Gerade dort, wo Humboldt nicht mehr unmittelbar zitiert wird, aber der Sache nach entsprechende Ergebnisse erzielt werden,⁵⁶ erweist sich zwar nicht mehr so sehr die Wirkungsmächtigkeit seines Denkens, als vielmehr die wahre Originalität. Es ist also vor allem die zeitlose Gültigkeit der Themen Freiheit und Sicherheit, deren Ausarbeitung die Humboldtsche Schrift gewidmet ist, die das Interesse gerade heute auf sich zieht.

Aufschlussreich ist insoweit Humboldts durchaus selbstbewusste Einschätzung, die den Anspruch der Originalität erhebt: „Ich halte das Buch nicht allein für gut, sondern – warum sollte ich mich zieren? – auch, seinen Hauptgesichtspunkten nach, für neu und tief, und so, dass gerade meine Wendung des Kopfes und Charakters dazu gehörte, um gewisse Dinge zu finden und darzustellen, eine Wendung, die, sie möchte an sich sein, wie sie wolle, doch vielleicht nicht so bald wiederkommen.“⁵⁷ Es wird sich zeigen, dass diese Sicht, so selbstgefällig sie auch auf den ersten Blick anmutet, in rechtsphilosophischer Sicht ungeachtet aller mitwirkenden Eklektizismen zutrifft. Allerdings tritt

⁵⁵ Das ist freilich umstritten; die Gegenansicht wurde insbesondere von *S. Kaehler*, *Wilhelm von Humboldt und der Staat*, 1963, S. 8 ff., vertreten; wie hier *D. Spitta*, *Die Staatsidee Wilhelm von Humboldts*, 2004, S. 10 ff.

⁵⁶ Soweit ersichtlich zuerst gesehen, allerdings nicht im Einzelnen ausgearbeitet, von *S. Battisti*, *Freiheit und Bindung*, 1986, S. 249 f. („Nozicks Minimalstaat weist eine frappante Ähnlichkeit mit Humboldts Staatsauffassung auf.“).

⁵⁷ Ebenfalls im Brief an Brinckmann vom 8. Februar 1793.

diese Originalität erst dann zu Tage, wenn man die Grundgedanken einerseits von den Schichten der Patina befreit, die sich durch spätere Einschätzungen darüber gelegt haben, andererseits die geistesgeschichtlichen Einflüsse, die auf Humboldt gewirkt haben, herausarbeitet. Dann wird sich ein rechtsphilosophisch bemerkenswertes Werk zeigen, das zwar womöglich den staatsphilosophischen Arbeiten Hobbes, Lockes, Rousseaus und erst recht Kants nicht ebenbürtig, im Hinblick auf seine Eigenständigkeit aber wert ist, ihnen vergleichend an die Seite gestellt zu werden.

Im Hintergrund steht nicht zuletzt der Prinzipienrang der Freiheit. Von der Freiheit als Prinzip handelt Mills Essay.⁵⁸ Vor allem aber durchzieht es die gesamten Ideen Humboldts, mag dieser auch die Freiheit eher als Mittel denn als Zweck der Bildung des Menschen ansehen. Freiheit als Prinzip verklammert aber auch die weitere Entwicklung der Themenstellung über Rawls zu Nozick. Erklärungsbedürftiger ist insoweit der Umstand, dass sich eine Wirkung der Ideen auf Mill, ansatzweise auch auf Rawls und Taylor, nicht aber Nozick belegen lässt,⁵⁹ wenn auch der Letztere sie zumindest hätte zitiert haben müssen.⁶⁰ Mit Einschränkungen lässt sich, wie darzustellen sein wird, immerhin – wenn auch in gleichsam negativer Abwandlung – die Wirkung auf Charles Taylor belegen, dessen Entwurf daher auch mit berücksichtigt wird.⁶¹ Es geht insoweit eher eine gedankliche Linie, indem Humboldt als erster ein Staatsbild skizziert und einen Freiheitsbegriff vorausgesetzt hat, der auch von der amerikanischen

⁵⁸ *J. St. Mill*, Über die Freiheit, S. 127 („Prinzip der Freiheit“), deutlicher noch auf S. 17: „Freiheit, als Prinzip, kann man nicht auf einer Entwicklungsstufe anwenden, auf der die Menschheit noch nicht einer freien und gleichberechtigten Erörterung derselben fähig ist.“ („Liberty, as a principle, has no application to any state of things anterior to the time when mankind have become capable of being improved by free and equal discussion“). Zu einem ähnlichen Titel *W. Fikentscher*, Freiheit als Aufgabe, Freedom as a Task, 1997.

⁵⁹ Mit Einschränkungen lässt sich, wie darzustellen sein wird, immerhin – wenn auch in gleichsam negativer Abwandlung – die Wirkung auf *Charles Taylor* (Negative Freiheit, 1992) belegen, dessen Entwurf daher auch mit berücksichtigt wird.

⁶⁰ Auch *C. Böhr*, Liberalismus und Minimalismus, 1985, S. 115, argwöhnt, dass Nozick Humboldts Ideen „nicht einmal zu kennen scheint“. Er selbst freilich zitiert Humboldt nur an dieser Stelle, obwohl dieser thematisch seine gesamte Abhandlung hätte durchziehen müssen.

⁶¹ *Ch. Taylor*, Negative Freiheit, 1992.

Rechtsphilosophie nicht ignoriert werden und insofern allgegenwärtig wirksam werden konnte. Daher stehen der erste Teil, der sich mit der Vorstellung sowie der kontinentaleuropäischen Rezeption und Grundlegung der Ideen Humboldts beschäftigt, und der zweite Teil, der den Blick auf die angloamerikanische Rechtsphilosophie richtet, nicht beziehungslos nebeneinander, sondern in einem inneren Kausal- und Verweisungszusammenhang zueinander.

Ein Wort Buchanans, dessen Gedanken im letzten Kapitel behandelt werden, gilt *mutatis mutandis* auch für den Verfasser der vorliegenden Abhandlung: „Ich bin mir bewusst, dass ich (...) die Grenzen meiner Disziplin überschreite. (...) Ich bin überzeugt, dass in vielen Disziplinen von Outsidern ebenso ein Beitrag kommen kann wie von Insidern, die nur unter sich diskutieren. Es werden Fragen erörtert, die Philosophen seit Jahrhunderten beschäftigen und deren Abhandlungen wieder Fachdiskussionen ausgelöst haben. Ich habe einige Werke – keinesfalls alle – der Primär- und Sekundärliteratur gelesen. Ein umfassendes Studium hätte es erforderlich gemacht, dass ich zum professionellen politischen Philosophen geworden wäre und den Boden meiner eigenen Disziplin verlassen hätte.“⁶²

⁶² *J. Buchanan, Die Grenzen der Freiheit, 1984, im Vorwort.*

Erster Teil Humboldts Ideen vor dem Hintergrund anderer Konzeptionen

1. Kapitel Staatszweck und Bürgerrecht

Eine der Grundfragen, welche die Untersuchung der Ideen Humboldts durchzieht, besteht darin, inwieweit sie Humboldts ureigene Schöpfung darstellen, und bis zu welchem Grade sie gleichsam dem Zeitgeist nach der Französischen Revolution entsprachen.¹ Damit ist die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit Humboldt, pointiert gesagt, etwas Originelles geschaffen oder vielmehr als Eklektiker Altes mit Neuem verbunden hat. Diesem Leitgesichtspunkt geht man am besten anhand der Einleitung seiner Ideen nach. Diese ist zumindest auf den ersten Blick unvoreingenommen abgefasst. Das bisher Bedachte wird nur gestreift und an seiner Statt wird ein vollkommen neuer Blickwinkel eingenommen,² der nicht nur das Vorhaben skizziert, sondern von Anfang an eine neuartige Fragestellung und damit eine andersartige Grundkonzeption erkennen lässt. Es ist die Frage, „zu welchem Zweck die ganze Staatseinrichtung hinarbeiten und welche Schranken sie ihrer Wirksamkeit setzen soll.“³ Allerdings konnte Humboldt auf fremdem Gedankengut aufbauen, namentlich dem seines zeitweiligen Freundes und Gesprächspartners Forster,⁴ der schon 1789 in einem Fragment schrieb, es sei „eine ganz irrige Voraussetzung, dass die Gesetzgebung eines Staats dessen Glückseligkeit und

¹ Siehe zum Parallelproblem des Zusammenhangs der Bildungspolitik mit der Französischen Revolution *K. Müller-Vollmer*, Diskursanalysen 2 (1989) Institution Universität, S. 63 ff.

² *J. G. Forster*, Fragment eines Briefes an einen deutschen Schriftsteller, über Schillers Götter Griechenlands.

³ Siehe auch *R. Haerdter*, Der Mensch und der Staat. Über Wilhelm von Humboldt, Festgabe für W. Hausenstein, 1952, S. 103 ff.; ferner *A. Ibing*, Die Staatsauffassung Wilhelm von Humboldts und die Erweiterung ihrer Anregungen durch Rudolf Steiner, 1979; *D. Spitta*, Grundzüge einer mitteleuropäischen Staatsidee. Die Bedeutung Wilhelm von Humboldts und Rudolf Steiners für ein neues Staatsverständnis, Sozialwissenschaftliches Forum Band 4, Der Staat. Aufgaben und Grenzen, 1992.

⁴ Näher *D. Rasmussen*, Georg Forster, Wilhelm von Humboldt und die Idee der Freiheit, in: Georg Forster als gesellschaftlicher Schriftsteller der Goethezeit, 1988; *P. Schmitterer*, Zur Wissenschaftskonzeption Georg Forsters und dessen biographischen Bezügen zu den Brüdern Humboldt, 1992, S. 91 ff.

Moralität bewirken könne, da doch nichts mit siegreicheren Gründen erwiesen ward, als dass *Selbstbestimmung*, oder mit anderen Worten, moralische Freiheit die einzig mögliche Quelle der menschlichen Tugend ist und alle Funktionen der Gesetze, so wie sie aus dieser Freiheit geflossen sind, sich auch einzig und allein auf ihre Beschränkung einschränken müssen (...). In der Tat, so wenig, wie ein Mensch dem andern den Auftrag geben kann, statt seiner zu empfinden und zu denken, so wenig kann der Bürger die gesetzgebende Macht bevollmächtigt haben, ihn glücklich zu machen, wozu er eigener Gefühle und Einsichten bedarf.“ Bereits an dieser Stelle sieht man, was sich im Verlauf der Erörterung noch des Öfteren zeigen wird, wie nämlich Humboldt von zeitgenössischen Denkanstößen inspiriert wurde, die auch auf seine eigenen Ideen einwirkten, ohne dass deren Urheber heute noch geläufig wären.

I. Der Zusammenhang zwischen Staatszweck und Staatsbegrenzung

Dass die Frage nach dem Staatszweck und nach der Beschränkung der Wirksamkeit des Staates von Humboldt im Singular gestellt wird, ist mehr als eine rhetorische Vereinfachung, handelt es sich doch scheinbar um zwei Fragen. Wollte man die beiden trennen, so beeindruckte die erste durch ihre Radikalität, während die zweite, die auf die Beschränkung der Wirksamkeit zielt, einen konzeptionellen Neuanfang verrät, der hier einstweilen nur annäherungsweise gewürdigt werden kann und den gesamten weiteren Verlauf der Abhandlung durchzieht. Denn die Überlegung einer Begrenzung der Wirksamkeit des Staates ist heute zwar Gemeingut und nichtsdestoweniger in den einzelnen Ausprägungen höchst kontrovers; zur Zeit der Niederschrift musste allein die Fragestellung wahrhaft revolutionär anmuten.⁵

1. Hypothetische Separierung

Mit der hypothetischen Separierung der beiden Fragen ist freilich noch nicht erklärt, warum sie trotz ihrer vordergründigen Unter-

⁵ Kursorisch in Bezug auf Humboldt dazu S. *Hofer*, Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert, 2001, S. 115.

schiedlichkeit gleichsam in einem Zuge gestellt wurden. Will man dies nicht für eine rhetorische Nachlässigkeit halten – eine Hypothese, die schon deswegen schwerlich vertretbar ist, weil die gesamte Abhandlung trotz ihrer frühen Stellung im Werk des Verfassers von einer stilistischen Meisterschaft zeugt, die auch in formeller Hinsicht keinen Vergleich scheuen muss –, so drängt sich nur eine Deutung auf: Die Frage nach dem Staatszweck und seiner Begrenzung hängen untrennbar miteinander zusammen, so dass diese gleichsam die Kehrseite der dem Staatsgedanken innewohnenden Teleologie darstellt. Mit der Feststellung dieses untrennbaren Zusammenhangs ist freilich noch nicht geklärt, wodurch genau er hergestellt wird. Ohne den folgenden Erörterungen vorzugreifen, kann bereits an dieser Stelle die Hypothese aufgestellt werden, dass als endgültiger Staatszweck aus Humboldts Sicht die Freiheit des Einzelnen fungiert oder die Freiheit zumindest in einem Verhältnis zu diesem Zweck steht.⁶ Das ist ein Unterschied, weil im ersten Fall die Freiheit selbst Zweck des Staates wäre, während sie im letzteren Fall womöglich nur ein Mittel zur Verwirklichung eines anderen Zweckes darstellen würde. Diese scheinbar spitzfindige Unterscheidung wird, wie sich vor allem im zweiten Teil erweisen wird, einen Leitgesichtspunkt der Untersuchung darstellen.

2. Humboldt und Hegel

Der Staat muss also, wenn man die bisherigen Überlegungen stichwortartig zusammenfasst, die Bedingungen für die Verwirklichung der Freiheit schaffen, indem nicht zuletzt alle damit scheinbar einhergehenden Beschränkungen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Hier ist allen Unterschieden zum Trotz durchaus eine Parallele zur späteren Staatsphilosophie Hegels zu vermerken, deren Gegensätzlichkeit sonst im Schrifttum gerne betont wird. Denn auch für Hegel, nach dem das Selbstbewusstsein des Einzelnen im Staat seine *substanzielle Freiheit* erfährt,⁷ kommt die Freiheit im Staat zu

⁶ Noch nicht entschieden oder auch nur gestellt ist damit die Frage nach einer liberalen oder kommunitären Freiheitsauffassung; dazu *U. Di Fabio*, Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft, 2001, S. 17; siehe auch *D. Herz*, Die wohlwollende Republik. Das konstitutionelle Denken des politisch-philosophischen Liberalismus, 1999.

⁷ *G. W. F. Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Dritter Abschnitt, 1820, § 257; Hervorhebung auch dort.

ihrem höchsten Recht,⁸ wobei freilich Hegels Prämisse des Staats als Wirklichkeit der sittlichen Idee und des an und für sich Vernünftigen einen Gegenpol zur Staatsidee Humboldts markiert. Die Übereinstimmung wird aber sichtbar, wenn man vergegenwärtigt, dass die Vernünftigkeit „in der Einheit der objektiven Freiheit, d. i. des allgemeinen subjektiven Willens und der subjektiven Freiheit als des individuellen Wissens und seinen besondere Zwecke suchenden Willens“ besteht.⁹

Der wesentliche Unterschied besteht freilich darin, dass Hegel vom Staat, Humboldt dagegen vom Individuum her denkt.¹⁰ Insofern ist die Perspektive eine unterschiedliche, womit freilich noch nicht gesagt ist, dass nicht die Ergebnisse gleichartig sein können. Das wird sich freilich erst am Ende des ersten Teils ersehen lassen, wenn im Rahmen der Anwendung der Ideen auf die Praxis auch die praktische Wirksamkeit Humboldts in die Betrachtung eingestellt wird. Mit der Feststellung einer Verschiedenartigkeit der Perspektive ist jedoch auch die Konstatierung eines diametral entgegen gesetzten gedanklichen Ausgangspunkts verbunden. So kann als Arbeitshypothese festgehalten werden, dass sich Hegels Staat als akkurates Gegenteil der Ideen Humboldts darstellt. Dieser erste, noch ganz oberflächliche, Vergleich führt zu der Frage, wie sich Humboldts gedanklicher Ausgangspunkt zu demjenigen anderer Staatstheoretiker verhält.

⁸ *Hegel*, ebenda, § 258.

⁹ *Hegel*, Grundlinien, ebenda, § 258.

¹⁰ Bildhaft die Gegenüberstellung durch *P. Berglar*, Wilhelm von Humboldt, 1970, S. 56: „Dass der Freiheitszweck auch anders gesetzt werden konnte, sollte Hegel beweisen, der das weiche Metall des Idealismus zu den Panzerplatten der Staatsräson umschmolz.“ – Gerade der Begriff der Staatsräson wurde dann in Anlehnung an *F. Meineke*, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, 1924, prägend. In der Einleitung dieses „deutschen Standardwerks zur Ideengeschichte dieses Themas“ (so *M. Finley*, Antike und moderne Demokratie, 1980, S. 56) definiert er: „Staatsräson ist die Maxime staatlichen Handelns, das Bewegungsgesetz des Staates.“ Siehe aus der neueren Diskussion vor allem *M. Stolleis*, Staatsraison, Recht und Moral in philosophischen Texten des späten 18. Jahrhunderts, 1972. Speziell zu Humboldt siehe auch *F. Meineke*, Wilhelm von Humboldt und der deutsche Staat, in: Die deutsche Rundschau 31 (1920) 892.

II. Der unterschiedliche Ausgangspunkt im Verhältnis zu anderen Staatstheoretikern

Während die erstgenannte Aussage, also die Ausarbeitung der für die Freiheitsverwirklichung notwendigen Bedingungen, dem herkömmlichen Ansatz der Staatstheoretiker entspricht, geht Humboldt mit dem Gedanken der Beschränkung des Staates neue Wege. Die als notwendig vorausgesetzte staatliche Macht erscheint ihm nur insoweit legitimiert, als ein Eingriff in das Privatleben der Bürger unerlässlich ist.¹¹ Da der letzte Zweck des Staates, wie im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird, darin liegt, die Rahmenbedingungen für die Entfaltung und Bildung des Menschen in Gestalt der Sicherung und Gewährleistung der Freiheit zu schaffen,¹² ist die Bündelung der staatlichen Macht nur ein Mittel, dessen Einsatz durch die Erreichung seines Zweckes beschränkt ist. Die Formulierung dieser Zweck-Mittel-Relation ist somit ein erster Schritt zur Postulierung verhältnismäßiger Eingriffe in die Belange des Einzelnen. Zugleich ist damit die Freiheit eher Mittel als Zweck, weshalb es zu kurz greift, wenn man Humboldt des extremen Liberalismus' bezichtigt, der Freiheit unter allen Umständen um ihrer selbst willen einfordert.¹³ Dieser Gesichtspunkt soll freilich einstweilen zurückgestellt werden; darauf ist im zweiten Teil bei der Erörterung der Freiheitskonzeption John Stuart Mills zurückzukommen.

1. Vergleich mit Montesquieu

Mit dieser unscheinbar anmutenden Prämisse ist zwar nicht unbedingt eine Abkehr von den neuzeitlichen Staatskonzeptionen eingeläutet. Denn die Versuche der Staatsbegründung bleiben unberührt.¹⁴

¹¹ Skeptisch bezüglich dieses Schlusses von der Freiheit des Einzelnen auf die Begrenzung staatlichen Handelns *A. Wagner*, Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, 2. Auflage 1879, S. 296. Zum Verhältnis von Wagner zu Humboldt im Hinblick auf die Universitätsidee Humboldts siehe *F. Ringer*, Die Gelehrten. Der Niedergang der deutschen Mandarine, 1890–1933 (The Decline of the German Mandarins', 1969), 1983, S. 105 f.

¹² Allgemein dazu auch *D. Benner*, Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie, 1990.

¹³ *S. Battisti*, Freiheit und Bindung, 1986, S. 76.

¹⁴ Vgl. bereits *D. Spitta*, Die Staatsidee Wilhelm von Humboldts, 2004, S. 170 ff.; 223 ff.; dort auch zur im Folgenden dargestellten Problematik der Gewaltenteilung mit historischen Beispielen.